

Protokoll der ordentlichen

Gemeindeversammlung

vom Dienstag, 15. Dezember 2020, 20:00 Uhr,
in der Aula Schulanlage Aebnit, Riggisberg

- 1 Protokoll der Versammlung vom 17. August 2020, Kenntnisnahme
- 2 Reglement über die Mehrwertabgabe, Genehmigung
- 3 Änderung Zonenplan, Gurnigelstrasse / Bodenmatt, Genehmigung
- 4 Feuerwehrmagazin, Kenntnisnahme Kreditabrechnung über Neubau
- 5 Feuerwehr, Kenntnisnahme Kreditabrechnung über Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug
- 6 Änderung Personalreglement, Anhang II (Änderung Jahresentschädigung Materialwarte Feuerwehr), Genehmigung
- 7 Strassensanierung Muriboden, Kreditantrag
- 8 Verschiedenes und Umfrage

Vorsitz	Michael Bürki, Gemeindepräsident
Anwesend	Gemeinderatsmitglieder: Jean-Marc Meier, Susanne Rüegsegger, Astrid Schwander, Sandra Wittwer, Andreas Zahnd, Adrian Zimmermann Karin Lüthi, Gemeindeschreiberin
Protokoll	Flavian Suter, Gemeindeschreiber Stv. (nicht Stimmberechtigt)
Gast	Martin Studer, Erna Schweizer
Stimmberechtigte	41 von 1952 das entspricht 2.1%

Einleitung

Der Vorsitzende heisst die Bürgerinnen und Bürger zur heutigen Versammlung willkommen. Die Einladung zur Versammlung wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 12. und 19. November 2020 sowie in der Riggisberger Info 4/2020 publiziert. Nach Art. 29 Gemeindeordnung (GO) und Art. 9 Gemeindeverordnung (GV) wurde damit die Gemeindeversammlung rechtzeitig einberufen.

Rechtsmittel

Rügepflicht

Der Vorsitzende stellt fest, dass allfällige Beanstandungen bezüglich dem Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen sofort anzubringen sind. Wer rechtzeitige Rügen unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 98 Gemeindegesetz, GG).

Beschwerden

Gegen Beschlüsse kann innert 30 Tagen, gegen Wahlergebnisse innert 10 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland in Ostermündigen Beschwerde geführt werden (Art. 97 GG und Art. 43 GV).

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 GO Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmrecht wird von keinem Anwesenden bestritten.

Wahl der Stimmenzähler

1. M.T.

2. R.L.

Traktandenliste

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Abänderungsanträge zur Traktandenliste gestellt. Die Traktandenliste gilt als genehmigt.

1 Protokoll der Versammlung vom 17. August 2020, Kenntnisnahme

Archivplan-Nr.: 1.300

Ausgangslage

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. August 2020 lag im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll gemäss Art. 67 Abs. 3 GO genehmigt.

2 Reglement über die Mehrwertabgabe, Genehmigung

Archivplan-Nr.: 4.4

Ausgangslage

Mit der Ortsplanungsrevision, welche im 2014 von der Gemeindeversammlung und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wurde, sind im Rahmen der Einzonungen Infrastrukturverträge mit einer Mehrwertabgabe ausgehandelt und erstellt worden. Diese Abgaben wurden einem Spezialfond (Spezialfinanzierung) der Gemeinde Riggisberg zugeführt und sind für die Erstellung und Erweiterung von notwendigen Infrastrukturen aufgrund von Entwicklungen in der Gemeinde reserviert. Die detaillierten Bestimmungen zur Verwendung der Planungsmehrwerte sind im „Reglement über die Spezialfinanzierung der Planungsmehrwerte“ vom 2. Dezember 2013 geregelt.

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert worden. Die Kantone wurden verpflichtet, innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung selber eine Mindestregelung umzusetzen. Ansonsten könnten keine neuen Bauzonen ausgeschrieben werden. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Art. 142-142f BauG). Zusätzlich wurde zuhanden der Gemeinden ein Musterreglement entworfen.

Seit dieser Teilrevision wurden durch den Kanton verschiedene Anpassungen des Musterreglements vorgenommen. Zudem hat der Grosse Rat am 12. September 2019 mit einer Änderung des Baugesetzes (BauG) die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabgabe) teilweise angepasst. Am 22. Januar 2020 wurden durch die Änderung der Bauverordnung die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabgabe erlassen. Die geänderten Bestimmungen im BauG und in der BauV sind am 1. März 2020 in Kraft getreten. Gestützt darauf wurden die Musterunterlagen zur Mehrwertabgabe durch den Kanton erneut angepasst.

Die Gemeinden sind nach kantonaler Baugesetzgebung verpflichtet, bei Einzonungen 20% des Planungsmehrwertes abzuschöpfen. Will die Gemeinde höhere Abgabesätze erlassen oder nicht nur auf Einzonungen, sondern auch auf Umzonungen und Aufzonungen Mehrwertabgaben erheben, muss ein kommunales Reglement erlassen werden. Will die Gemeinde auch bei der Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen einen planungsbedingten Mehrwert abschöpfen, kann dies nach wie vor weiterhin auf dem Vertragsweg erfolgen. Mit dem neuen Mehrwertabgabereglement sind beide Erlasse aufzuheben.

Mit der Regelung einer Abgabepflicht von 30 % auf Einzonungen wird der Abgabesatz der bisher geltenden Richtlinien übernommen. Auf- und Umzonungen werden – wie bisher – keiner Abgabepflicht unterstellt. Weitergehende Spezialregelungen, welche in Vergangenheit durch Gemeinderatsbeschlüsse getroffen wurden, wie beispielsweise Spezialregelungen für Non-Profit-Organisationen oder Gewerbetreibende, sind mit der neuen Gesetzgebung nicht mehr zulässig.

Begriffe Einzonung, Umzonung Aufzonung

Bei einer Einzonung wird Landwirtschaftszone in eine Bauzone überführt. Bei einer Umzonung wird Land von einer Bauzone in eine andere Zonenart überführt (i.d.R. mit rentableren Nutzungsmöglichkeiten). Eine Aufzonung bedeutet, dass die Nutzungsmöglichkeiten in einer Bauzone (Wohnzone) erhöht oder erweitert werden, zum Beispiel dadurch, dass ein zusätzliches Stockwerk möglich wird.

Bemessung der Mehrwertabgabe

Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen. Beträgt die Differenz weniger als 20'000.00 Franken, unterliegen diese nicht der Abgabepflicht. Da es sich um eine Freigrenze handelt, ist die volle Abgabe (die Abgabe auf dem gesamten Mehrwert) geschuldet, wenn der planungsbedingte Mehrwert mehr als 20'000.00 Franken beträgt. Bei Einzonungen können die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen.

Verwendung der Erträge

Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 % der Gemeinde und 10 % dem Kanton zu. Die Erträge der Mehrwertabgabe sind gemäss Art. 5 Abs. 1 RPG für die Finanzierung von Entschädigungen aus materieller Enteignung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG zu verwenden. Die Erträge sind daher zweckgebunden in eine Spezialfinanzierung einzulegen. Es handelt sich um eine gesetzliche Spezialfinanzierung gem. Art. 86 GV i.V. mit Art. 142f Abs. 3 BauG.

Abgabepflicht

Eine Mehrwertabgabe ist nur geschuldet, wenn im konkreten Fall tatsächlich ein planungsbedingter Mehrwert (Art. 142 Abs. 1 und 142 a Abs. 1 BauG) entsteht. Bund, Kanton und Gemeinden sind im Sinne von Art. 2 des Gemeindegesetzes sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben, soweit es sich um Grundstücke handelt, welche unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, von der Mehrwertabgabe gänzlich befreit.

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) Riggisberg

In verschiedenen Gemeinden wurde eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen, gemäss Musterreglement, ins eigene Gemeindereglement aufgenommen. Eine diesbezügliche Pflicht besteht aber nicht. Im Rahmen der Erarbeitung und Anlehnung an andere Gemeindereglemente wurde auf diese Erweiterung verzichtet. Gemäss BauG Art. 142a Abs. 2 ist die Erhebung einer Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen eine «Kann-Formulierung». Anders als bei Einzonungen ist der Prozentsatz tiefer anzusetzen. Dabei sind die zu erwartenden Einnahmen im Verhältnis zum Aufwand des Verfahrens und der Berechnung tief. Die Aufzonung betrifft in Riggisberg lediglich die Kernzone ohne Ortsbildschutzgebiet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) zu genehmigen.

Beschluss

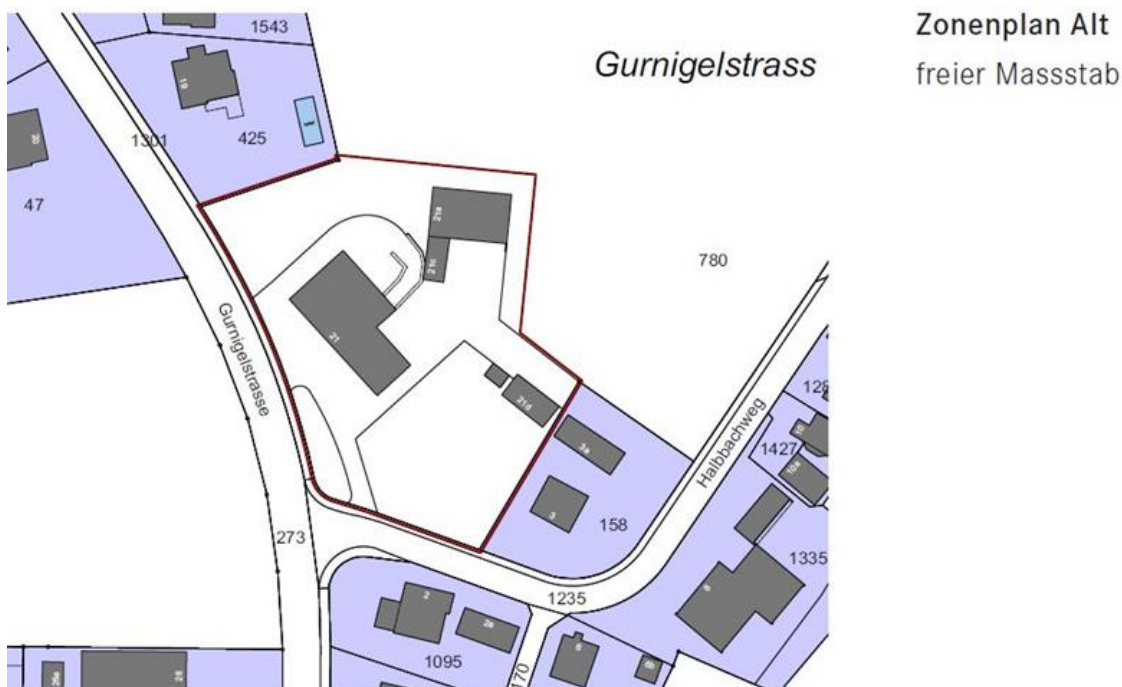
Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen, gutgeheissen.

3 Änderung Zonenplan, Gurnigelstrasse / Bodenmatt, Genehmigung

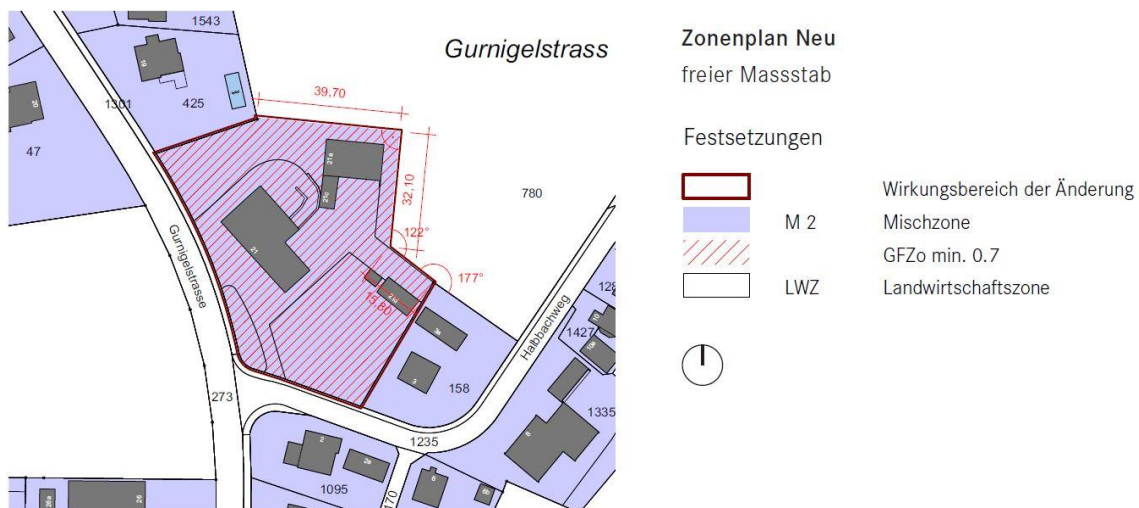
Archivplan-Nr.: 4.241

Ausgangslage

Seit dem Ableben von Fritz von Niederhäuser, wurde der Landwirtschaftsbetrieb an der Gurnigelstrasse nicht mehr genutzt und die dazugehörigen Landteile an andere Landwirtschaftsbetriebe verkauft oder verpachtet. Die Erbgemeinschaft hat nun vor einiger Zeit das Begehren gestellt, einen Teil der Parzelle Nr. 780 aus der Landwirtschaftszone (LWZ) in die Mischzone 2 (M2) einzuzonen.



Gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist keine flächengleiche Auszoning als Kompensation notwendig, da die beabsichtigte einzuzonende Fläche als überbautes Gebiet beurteilt wurde. Bei der Änderung des Zonenplans handelt es sich somit um eine Einzoning der Teilparzelle Nr. 780 von der LWZ in die M2. Der nördliche Teil der neuen Bauzone ist bereits mit dem bestehenden Bauernbetrieb bebaut und der südliche Teil schliesst die Lücke zur bestehenden Mischzone M2 der Parzelle 158. Die Einzoning umfasst insgesamt eine Fläche von rund 3'682m².



Verfahren

Im Vorprüfungsbericht vom 19. Februar 2020 stellt das AGR die Genehmigung der Einzonung in Aussicht. Es müssen jedoch Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes getroffen werden. Zudem muss die Mehrwertabgabe mindestens im Entwurf (Verfügung) geregelt sein. Die Grundlage für diese Verfügung wird durch den Beschluss der Gemeindeversammlung über das Mehrwertabgabereglement geschaffen.

Förderung und Sicherstellung Bauland

Die Förderung und Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes ist ein Genehmigungsvorbehalt des AGR und ist mittels vertraglicher Bauverpflichtung erfolgt. Der Vertrag liegt mit heutigem Beschluss der Einzonung vor.

Mehrwertabgabe

Die Mehrwertabgabe richtet sich nach dem genehmigten Mehrwertabgabereglement. Zur Berechnung des Mehrwerts wurde das Büro für Grundstückbewertungen Mittelland (BfG Mittelland) beauftragt. Gemäss Bericht des BfG wird durch die Einzonung ein Mehrwert von CHF 1'076'985.00 generiert. Bei einer Abgabe von 30 % dieses Mehrwerts (Abgabesatz gemäss Antragsentwurf MWAR) ergibt dies einen Betrag von 323'095.00 Franken, wovon 10 %, d.h. 32'309.50 Franken, an den Kanton Bern abzutreten sind.

Antrag

Die Teileinzonung der Parzelle Nr. 780 aus der Landwirtschaftszone (LWZ) in die Mischzone 2 (M2) ist zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen, gutgeheissen.

4 Feuerwehrmagazin, Kenntnisnahme Kreditabrechnung über Neubau

Archivplan-Nr.: 7.627

Ausgangslage

Rechnungsjahr	2016-2020	
Objekt	Neubau Feuerwehrmagazin	
Konto-Nr.	1506.5040.01	
Budgetkredit	Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2016	Fr. 1'220'000.00
Nachkredit	Gemeinderat vom 4. Oktober 2018	Fr. <u>22'000.00</u>
	Gesamtkredit	Fr. <u>1'242'000.00</u>

Kostenart / Text	Kosten- voranschlag	Rechnung
Gebäude	Fr. 1'000'000.00	Fr. 1'083'927.55
Betriebseinrichtungen / Ausstattung	Fr. 152'000.00	Fr. 91'547.00
Umgebung	Fr. 50'000.00	Fr. 31'017.00
Baunebenkosten	Fr. 40'000.00	Fr. 30'461.80
Total	Fr. 1'242'000.00	Fr. 1'236'953.35
Differenz (Minder- oder Mehrkosten)		Fr. 5'046.65
Kontrolltotal	Fr. 1'242'000.00	Fr. 1'242'000.00

Kenntnisnahme

Gestützt auf Art. 109 Abs. 2 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 unterbreitet der Gemeinderat die vorliegende Kreditabrechnung zur Kenntnisnahme.

5 Feuerwehr, Kenntnisnahme Kreditabrechnung über Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug

Archivplan-Nr.: 7.626

Ausgangslage

Rechnungsjahr	2018 – 2020	
Objekt	Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF) Feuerwehr	
Konto-Nr. HRM 2	1506.506.003	
Budgetkredit	Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017	Fr. <u>550'000.00</u>

Kostenart / Text	Kostenvoranschlag	Rechnung
Rechnungen gemäss Kontoauszug	Fr. 550'000.00	Fr. 542'194.15
Total	Fr. 550'000.00	Fr. 542'194.15
Differenz (Minderkosten)		Fr. 7'805.85
Kontrolltotal	Fr. 550'000.00	Fr. 550'000.00

Eintausch Mercedes Benz

Der Firma Rosenbauer Schweiz AG wurde eine Rechnung für 9'749.30 Franken (exkl. MWST) für den Eintausch des alten TLF Mercedes Benz gestellt und auf Konto 9690.4411.61 verbucht.

Begründung Kreditunterschreitung (Bruttokredit)

Bei der Submission und durch die gute Arbeit der Feuerwehrleute, bei der Beschaffung des Materials, konnten Kosten eingespart werden.

Kenntnisnahme

Gestützt auf Art. 109 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 ist die Kreditabrechnung der Gemeindeversammlung vom Juni 2020 zur Kenntnis zu bringen.

6 Änderung Personalreglement, Anhang II (Änderung Jahresentschädigung Materialwarte Feuerwehr), Genehmigung

Archivplan-Nr.: 1.12

Ausgangslage

Infolge Aufhebung der Feuerwehrmagazine in Rüti und Rümligen müssen die Entschädigungen der Materialwarte angepasst werden. Die Aufgaben/Zuständigkeiten der Materialwarte wurde neu verteilt und die Pflichtenhefte angepasst.

Die Entschädigung der Materialwarte ist im Anhang II des Personalreglements enthalten. Die Änderung muss somit durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die neue Entschädigungsregel tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorgesehen sind folgende Änderungen:

Funktion	Bisher	Neu
Materialwart Riggisberg I	Fr. 800.00	Fr. 600.00
Neu: Materialwart Riggisberg II		Fr. 600.00
Materialwart Rüti	Fr. 400.00	
Materialwart Rümligen	Fr. 400.00	
Total	Fr. 1'600.00	Fr. 1'200.00

Antrag

Die Änderungen des Personalreglements (Anhang II; Änderung Entschädigung Materialwarte Feuerwehr), rückwirkend per 1. Januar 2020, ist zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen, gutgeheissen.

7 Strassensanierung Muriboden, Kreditantrag

Archivplan-Nr.: 4.561

Istzustand / Ausgangslage

Strassenzustand

Die Gemeindestrasse im Gebiet Muriboden ist schon seit vielen Jahren in einem desolaten Zustand. Sie ist uneben und weist viele Schlaglöcher auf. Zudem ist die Strasse über weite Teile keine 4 m breit, was dazu führt, dass kreuzende Fahrzeuge auf private Vorplätze ausweichen müssen.

Die Strassenentwässerung ist ungenügend und weist alterungsbedingt sehr viele Schäden auf.

Insbesondere im Winter muss auf der in einer Talsenke liegenden Strasse immer wieder mit Glatteis und damit Unfallgefahr gerechnet werden.

Gouchgrabe

Der Durchlass des Gouchgrabens unter der Strasse ist zu klein. Bei starken Regenfällen ist er rasch überlastet, was schon öfters zu Überschwemmungen und zu Schäden an Strasse und Liegenschaften geführt hat.

Der heute unbefriedigende Zustand an der Strasse und des Gouchgrabens wird mit dem vorliegenden Projekt den heutigen Bedürfnissen angepasst und erneuert.

Projektbeschreibung

Strassensanierung

Vor und nach dem Weiler Muriboden beträgt die Breite der Gemeindestrasse 5.00 m, was für das Kreuzen zwischen einem grösseren Fahrzeug und einem Auto minimal notwendig ist.

Glücklicherweise tritt der betroffene Grundeigentümer Land für die Verbreiterung der Strasse auf 5.00 m auf der ganzen Ausbaustrecke ab.

Durch den Einbau einer genügenden Entwässerung und richtigen Kanalisierung des Oberflächenwassers mit Strassenrandabschlüssen, kann die Glatteis- und Unfallgefahr reduziert werden.

Baugrundsondagen zeigten leider auf, dass der vorhandene Strassenkoffer ungenügend und frostanfällig ist. Er muss auf der ganzen Ausbaulänge in genügender Stärke durch frostsicheres Kiesmaterial ersetzt werden.

Zur Reduktion der Verkehrsgeschwindigkeit sind kleine, bauliche Massnahmen vorgesehen.

Vergrößerung Durchlass Gouchgrabe

Damit die anfallenden Wassermengen bei Starkregen abgeleitet werden können, muss der Durchlass unter der Strasse vergrößert werden.

Es ist bekannt, dass talwärts im Gouchgrabe weitere, kleine Durchlässe und schmale Gerinne vorhanden sind, welche bei Starkregen auch weiterhin überlastet sein werden. Bei Überflutungen ist hier jedoch das Schadenspotenzial bedeutend kleiner, weil keine Liegenschaften betroffen sind.

Der neue Durchlass wird bergseitig länger als heute bestehend ausgeführt. Dadurch kann ein sicherer Viehübergang abseits der unübersichtlichen und gefährlichen Strasse geschaffen werden.

Geplant ist ebenfalls, die heute bestehende Stauvorrichtung im Bach für den Brandfall (Feuerwehr) wieder einzubauen.

Ausführungszeit

Unter der Voraussetzung eines positiven Entscheides durch die Gemeindeversammlung ist geplant, die Bauarbeiten im Sommer 2021 zu verwirklichen. Der Feinbelag soll, nach dem Abklingen der Setzungen, im Sommer 2022 eingebaut werden.

Finanzierung/Kosten

Kostenvoranschläge

Das nun vorliegende Projekt rechnet mit folgenden Kosten:

Bauteil 1, Strassensanierung: Total Kosten inkl. MWST 295'000.00 Franken

Bauteil 2, Vergrößerung Durchlass
Gouchgrabe: Total Kosten inkl. MWST 50'000.00 Franken

Finanzierung Bauteil 1: Strassensanierung

Im genehmigten Investitionsprogramm sind für die Sanierung der Muristrasse, Bereich Muriboden, folgende Ausgaben der Investitionsrechnung eingestellt:

Jahr 2021	Fr.	100'000.00
Jahr 2022	Fr.	<u>100'000.00</u>
Total=	Fr.	200'000.00

Die Ausgaben gemäss Kostenvoranschlag liegen um 95'000.00 Franken höher.

Finanzierung Bauteil 2: Vergrößerung Durchlass Gouchgrabe

Im genehmigten Investitionsprogramm sind für die Vergrößerung Durchlass Gouchgrabe, folgende Ausgaben der Investitionsrechnung eingestellt:

Jahr 2021 = Fr. 30'000.00

Die Ausgaben gemäss Kostenvoranschlag liegen um 20'000.00 Franken höher.

Folgekosten

Bauteil 1: Strassensanierung

Abschreibung	2.5 %	Fr.	7'375.00
Zins	1.0 %	Fr.	2'950.00
Total	3.5 %	Fr.	10'325.00

Bauteil 2: Vergrößerung Durchlass Gouchgrabe

Abschreibung	2.0%	Fr.	1'000.00
Zins	1.0 %	Fr.	500.00
Total	3.0 %	Fr.	1'500.00

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Strassensanierungsarbeiten im Gebiet Muriboden den Gesamtkredit zu Lasten des Steuerhaushaltes von 345'000.00 Franken zu genehmigen. Der Gesamtkredit setzt sich wie folgt zusammen:

Bauteil 1, Strassensanierung: Total Kosten inkl. MWST 295'000.00 Franken

Bauteil 2, Vergrößerung Durchlass
Gouchgrabe: Total Kosten inkl. MWST 50'000.00 Franken

Beschluss

Der Antrag wird ohne Diskussion, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen, gutgeheissen.

8 Verschiedenes und Umfrage

Archivplan-Nr.: 1.400

Fusionscheck

Der Kanton hat für die Umsetzung der Fusion Gelder gesprochen und verlangt, dass Fragebogen ausgefüllt werden. Der sogenannte Fusionscheck wurde in alle Haushalte der Gemeinden Riggisberg und Rümligen verschickt und sollte bis Ende Jahr bei der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder online ausgefüllt werden. Die Gemeinden werden vor, wie auch nach der Fusion befragt. Im Juni 2023 folgt dann ein zweiter Fragebogen. Die Umfrage soll dazu dienen, das Befinden der Bürgerinnen und Bürger der Fusionsgemeinden zu erfassen. Sie kann jedoch auch für eine generelle Rückmeldung an die Gemeinde genutzt werden.

Verabschiedung austretende Gemeinderatsmitglieder

Die Legislatur endet am 31. Dezember 2020. Michael Bürki freut sich, darf er die beiden Herren Jean-Marc Meier und Andreas Zahnd heute verdanken und verabschieden, bedauert jedoch, dass Corona uns dieses Jahr stark einschränkt. Zwei Legislaturen wurden geleistet. In diesen 8 Jahren wurden ca. 160 ordentliche Gemeinderatsitzungen, in rund 480 Stunden, abgehalten (gezählt ohne Klausuren, Kommissionssitzungen etc.).

Michael Bürki bedankt sich herzlich bei Jean-Marc Meier, Vize Gemeindepräsident und Ressortleiter Hochbau für den Einsatz. Besonders in den letzten vier Jahren war viel Arbeit, durch die Vakanz auf der Verwaltung, angefallen. Jean-Marc Meier hat in dieser Zeit Verantwortung übernommen und Projekte geleitet. Eckpfeiler in den letzten 8 Jahren waren beispielsweise die Genehmigung des neuen Baureglementes und Zonenplans oder die Umsetzung, der direkt vor seiner Amtszeit angenommenen, Ortsplanungsrevision. Vielen Dank für das Engagement, das Einbringen von Fachwissen und das umsichtige Vorgehen. Als Zeichen der Dankbarkeit wird Jean-Marc Meier einen Blumenstraus und einen Gutschein überreicht.

Michael Bürki bedankt sich herzlich bei Andreas Zahnd Ressortleiter Tiefbau für den Einsatz. Andreas Zahnd war immer sehr engagiert für sein Ressort. Erwähnenswerte Meilensteine waren beispielsweise die Genehmigung des Reglements Spezialfinanzierung Energie, welches eng mit der Erreichung des Energiestadtlabels und der Förderung der energetischen Bauweise in Riggisberg zusammenhängt. Die erfolgreiche Integration der Wasserversorgung des Schlossgartens in die Wasserversorgung der Gemeinde, war ebenfalls ein grosses mehrjähriges Projekt. Danke für die Flexibilität bei der Auflösung der Ver- und Entsorgungskommission und dem damit verbundenen Organisationswechsels. Vielen Dank für das angenehme Miteinander und für das Engagement. Als Zeichen der Dankbarkeit wird Andreas Zahnd einen Blumenstraus und einen Gutschein überreicht.

Nächste Gemeindeversammlung

Findet in der letzten Februarwoche 2021 statt. Themen werden unter anderem der Budgetbeschluss, die Kommissionswahlen und die Bestätigung des Amtes des Gemeindepräsidiums sein.

Gemeinderat ab 2021

Still gewählt wurden:

- Bürki Michael, 1978 (SVP, bisher)
- Rügsegger Susanne, 1969 (SVP, bisher)
- Schwander Astrid, 1970 (SVP, bisher)
- Wenger Stefan, 1982 (PER, neu)
- Witschi Bruno, 1985 (PER, neu)
- Wittwer Sandra, 1967 (PER, bisher)
- Zimmermann Adrian, 1975 (SVP, bisher)

Der 8. Gemeinderat, Urs Marti von Rümligen, wurde an der Gemeindeversammlung von Rümligen vom 14. Dezember 2020 gewählt. Die Ressortverteilung wird in den nächsten 14 Tagen stattfinden.

Umfrage

Keine Wortmeldungen.

Dank

Michael Bürki dankt den Gemeinderatskolleginnen, den Gemeinderatskollegen sowie der Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung der Gemeindeversammlung. Zudem dankt er den Hauswarten, welche einen ausserordentlichen Aufwand für die Bereitstellung der Turnhalle geleistet haben. Michael Bürki dankt ebenso den anwesenden Gästen, sowie den Gemeindegewerinnen und -bürgern für ihr Interesse.

Schutzkonzept

Michael Bürki macht auf das geltende Schutzkonzept aufmerksam und bittet die Anwesenden, den Versammlungsraum sektorenweise zu verlassen und die ausgefüllten Registrierungszettel in die dafür vorgesehenen Urnen zu werfen. Allfällige Quarantänemassnahmen würden durch die kantonalen Stellen verordnet.

Schluss der Versammlung: 20:55 Uhr

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Michael Bürki
Präsident

Karin Lüthi
Sekretärin